



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

01. JUNI 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 20 GE 287

Datum: 3. JUNI 1987

Verteilt: 5. JUNI 1987 Reichenberger

*A. Grawanger*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Eda*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt/  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-161/56-1987

2428/Dr. Hammertinger 1.6.1987

Betreff

Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 921.092/1-II/A/6/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf ist am 13. April 1987 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist war mit 24. April 1987 fixiert. Die Abgabe einer fundierten Stellungnahme innerhalb einer derart kurzen Frist erscheint schlechthin unmöglich. Es wird daher nachdrücklich ersucht, anlässlich künftig durchzuführender Begutachtungsverfahren jeweils eine angemessene Frist für die Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen.

Zum Entwurf selbst wird festgestellt:

Gemäß § 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes finden die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV grundsätzlich auch auf landwirtschaftliche Landeslehrer Anwendung. Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes betreffen damit direkt das Beziehungsverhältnis des Landes als Dienstgeber einerseits und der Personalvertretung für landwirtschaftliche Landeslehrer andererseits.

- 2 -

Das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen wird als zweckmäßig erachtet. Die Mitwirkung der Personalvertretung bei der Vergabe von Vorschüssen und Aushilfen (Art. I Z. 6 des Entwurfes) greift jedoch zweifelsohne zu weitgehend in die Dienstgeberkompetenzen ein.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 lit. f (Art. I Z. 9 des Entwurfes) sollte überhaupt entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

*Edelmayer*  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor